

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00048 vom 25. Februar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2003.00048

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00048 du 25 février 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2003.00048 del 25 febbraio 2004

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) haben Frauen, die das 62. Altersjahr zurückerreicht haben, Anspruch auf Altersleistungen (Abs. 1 lit. b). Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht (Abs. 2 Satz 1).

Nach den reglementarischen Bestimmungen der Beamtenversicherungskasse sind Versicherte auf das Ende des Monats, in welchem das 65. Altersjahr vollendet wird, altershalber zu entlassen (§ 10 Abs. 4 der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal; im Folgenden Statuten). Jede versicherte Person ist nach dem vollendeten 60. Alterjahr berechtigt, den Altersrücktritt zu erklären und eine Altersrente zu beziehen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Statuten).

1.2 Das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) findet auf alle Vorsorgeverhältnisse Anwendung, in denen eine Vorsorgeeinrichtung des privaten oder des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Vorschriften (Reglement) bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität (Vorsorgefall) einen Anspruch auf Leistungen gewährt (Art. 1 Abs. 2 FZG). In Art. 2 Abs. 1 FZG ist vorgesehen, dass Versicherte, welche die Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt (Freizügigkeitsfall), Anspruch auf eine Austrittsleistung haben. Treten Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die frühere Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung an die neue zu überweisen (Art. 3 Abs. 1 FZG). Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben ihrer Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie ihren Vorsorgeschutz erhalten wollen (Art. 4 Abs. 1 FZG), wobei die Vorsorgeeinrichtung bei Ausbleiben dieser Mitteilung spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Verzugszins der Auffangeinrichtung zu überweisen hat (Art. 4 Abs. 2 FZG).

2. Â Â Â Â Â Â

2.1 Nach der vor Inkrafttreten des FZG ergangenen Rechtsprechung (BGE 120 V 306) ist bei denjenigen Vorsorgeeinrichtungen, welche die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung vorsehen, unter Eintritt des Versicherungsfalls Alter nicht das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach Art. 13 Abs. 1 BVG, sondern das Erreichen der reglementarischen Altersgrenze für eine vorzeitige Pensionierung zu verstehen. Dementsprechend kann die im Verhältnis zu den Altersleistungen subsidiäre

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â § 9 Abs. 1 der Statuten ist insbesondere vor dem Hintergrund von Â § 42 Abs. 2 der Statuten zu betrachten, welcher lautet: Angestellte, die vor dem 60. Altersjahr aus dem Staatsdienst austreten und ohne Versicherungsfall aus der Kasse ausscheiden, haben Anspruch auf eine FreizÃ¼gigkeitsleistung. Dabei kann mit Versicherungsfall nur Todesfall oder InvaliditÃ¼t gemeint sein, weil ein AltersrÃ¼cktritt vor dem 60. Altersjahr gar nicht mÃ¼glich ist. Daraus ist e contrario zu folgern, dass Versicherte, die nach dem 60. Altersjahr aus dem Staatsdienst austreten, ohne dass ein Todesfall oder eine InvaliditÃ¼t vorliegt, keinen Anspruch auf FreizÃ¼gigkeitsleistung haben. Ein RÃ¼cktritt vor dem 60. Altersjahr begrÃ¼ndet nie einen Anspruch auf eine Altersleistung, weshalb eine Altersangabe in Â § 42 Abs. 1 nicht notwendig gewesen wÃ¼re, hÃ¼tte man nicht regeln wollen, dass Versicherte, die nach dem 60. Altersjahr aus dem Staatsdienst austreten, keinen Anspruch auf FreizÃ¼gigkeitsleistung haben.

Hieraus folgt, dass sich die WillenserklÃ¼rung gemÃ¼ss Â § 9 Abs. 1 der Statuten auf den Zeitpunkt bezieht, auf welchen ein AltersrÃ¼cktritt erklÃ¼rt werden kann, nÃ¼mlich auf einen Zeitpunkt zwischen dem vollendeten 60. und dem 65. Altersjahr. Vor dem vollendeten 60. Altersjahr ist ein altersbedingter RÃ¼cktritt, nach dem vollendeten 60. Altersjahr ein anderer als ein altersbedingter RÃ¼cktritt nicht mÃ¼glich. Die zurÃ¼cktretende Person hat aber, entgegen der Ansicht der KlÃ¼gerin, nicht die Wahl, was mit dem Sparguthaben zu geschehen hat. Dies regelt Â § 42 Abs. 2 der Statuten. Darin liegt denn auch der Unterschied zu dem von der KlÃ¼gerin angefÃ¼hrten Entscheid (Urteil des EVG in Sachen S. vom 24. Juni 2002, B 38/00). GemÃ¼ss Art. 44 der Statuten der Pensionskasse des Bundes hat bei einer AuflÃ¶sung des Dienst- oder ArbeitsverhÃ¼ltnisses das Mitglied Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn es keine Versicherungsleistungen bezieht oder die Versicherung nicht weiter fÃ¼hrt. Dieser Anspruch unterliegt somit keiner EinschrÃ¼nkung ab dem vollendeten 60. Altersjahr.

Weiter ist Â § 9 Abs. 1 Satz 1 der Statuten im Zusammenhang mit Â § 56a Abs. 1 der Statuten (in Kraft seit 1.1.2002) zu sehen. GemÃ¼ss Â § 56 a Abs. 1 Satz 1 der Statuten kann die versicherte Person beim AltersrÃ¼cktritt verlangen, dass ihr bis zur HÃ¼lfte des Sparguthabens als Kapital ausbezahlt wird. Die EinschrÃ¼nkung der MÃ¼glichkeit, sich beim AltersrÃ¼cktritt nur die HÃ¼lfte des Sparguthabens als Kapital auszahlen zu lassen, wÃ¼rde zumindest fÃ¼r diejenigen, die vor dem 65. Altersjahr den RÃ¼cktritt erklÃ¼ren, bedeutungslos. Sie kÃ¼nnten nÃ¼mlich, wenn sie sich das gesamte Sparkapital auszahlen lassen mÃ¼chten, die FreizÃ¼gigkeitsleistung auf ein FreizÃ¼gigkeitskonto Ã¼berweisen lassen, um sich hernach das Kapital - soweit dies die Statuten der FreizÃ¼gigkeitseinrichtung zulassen - von diesem wieder auszahlen zu lassen.

3.3 Machen die Statuten - wie oben dargelegt - die Ausrichtung einer Altersrente bei Versicherten, welche die Voraussetzungen fÃ¼r eine vorzeitige Pensionierung erfÃ¼llen, nicht von der AusÃ¼bung einer entsprechenden WillenserklÃ¼rung abhÃ¼ngig, ist unter Eintritt des Versicherungsfalls Alter nicht das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach Art. 13 Abs. 1 BVG, sondern das Erreichen der reglementarischen Altersgrenze fÃ¼r eine vorzeitige Pensionierung zu verstehen. Da gemÃ¼ss Â § 9 Abs. 1 der Statuten eine vorzeitige Pensionierung ab vollendetem 60. Altersjahr mÃ¼glich ist, ist bei der KlÃ¼gerin, welche ihre Stelle bei der A. ___ nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgegeben hat, mit Aufgabe derselben der Versicherungsfall Alter eingetreten, da nach 60 kein Anspruch mehr auf FreizÃ¼gigkeitsleistungen besteht (Â § 42 Abs.1 der Statuten). Die Klage ist daher abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Christoph Steffen
- Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.